

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 17. Februar 1877.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1877, die thierärztlichen Kreisvereine betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1877, die Vertretung der Thierärzte im Ohermedicinal-Ausschusse betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die thierärztlichen Kreisvereine betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, den approbirten Thierärzten des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, beschloffen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die im Königreiche bestehenden thierärztlichen Kreisvereine werden, inso lange sie den nachfolgenden Bestimmungen sich unterwerfen, als die zur Vertretung der Interessen der Thierärzte des betreffenden Regierungsbezirkes bei der Staatsregierung zuständigen Organe anerkannt.